



Rund 9 700 Abmeldungen von Amts wegen bei Fortzügen ins Ausland

2020 gab es in Sachsen-Anhalt insgesamt 22 328 Zuzüge aus dem Ausland. 17 870 Personen zogen ins Ausland fort. Unter diesen wurden insgesamt 9 678 Fortzüge gezählt, die durch eine Abmeldung von Amts wegen zustande kamen. Das waren mit 54 % mehr als die Hälfte aller Fortzüge ins Ausland. Bei den Zuzügen aus dem Ausland gab es nur 124 Anmeldungen von Amts wegen (1 %).

Abmeldungen von Amts wegen betrafen häufiger Männer als Frauen. Unter den Männern wurden 57 % aller Fortzüge ins Ausland durch die Meldebehörden eingetragen (Frauen 47 %). Die Anteile waren unter deutschen Männern (mit 65 %) und Frauen (56 %) höher als unter nichtdeutschen Männern (55 %) und Frauen (43 %).

Die größten Gruppen nichtdeutscher Bevölkerung in Sachsen-Anhalt stammten 2020 aus Syrien, Polen und Rumänien. Unter den Syrerinnen und Syrern lag der Anteil von Abmeldungen von Amts wegen an den Fortzügen ins Ausland bei insgesamt 88 %. Unter den Polinnen und Polen waren es nur 28 %, unter den Rumäninnen und Rumänen 59 %. Vergleichsweise niedrig war hingegen der Anteil unter den Österreicherinnen und Österreichern (12 %). Hohe Anteile der Abmeldungen von Amts wegen waren für Staatsangehörige afrikanischer und asiatischer Staaten zu verzeichnen (durchschnittlich 88 % respektive 66 %).

Insbesondere unter jüngeren Personen war der Anteil der Abmeldung von Amts wegen an allen Fortzügen ins Ausland hoch. So wurden in der Altersgruppe der bis unter 16-Jährigen mit 65 % fast 2/3 der Fortzüge ins Ausland durch die Meldebehörden eingetragen.

Umzüge werden von den kommunalen Meldebehörden erfasst und an die Statistischen Landesämter zur Bilanzierung übermittelt. Sie basieren auf den An- und Abmeldungen von Wohnsitzen durch die Umziehenden. Laut Bundesmeldegesetz (BMG) besteht für zuziehende Personen innerhalb von 2 Wochen eine Meldepflicht bei der zuständigen Behörde des Zuzugsortes. Für einen Fortzug ins Ausland gilt ebenfalls die Abmeldeverpflichtung binnen 2 Wochen bei der Fortzugsgemeinde. Für Personen im Alter bis unter 16 Jahren sind die Wohnungsinhaber, zumeist die Sorgeberechtigten, meldepflichtig. In Fällen, in denen die An- oder Abmeldung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, erfolgt diese nach Recherchen durch die Meldebehörden von Amts wegen. Bleibt das Zielgebiet unbekannt, wird der Fortzug der Außenwanderung zugerechnet und eine Abwanderung ins Ausland unterstellt. Bei der Abmeldung mit

PRESEMITTEILUNG

Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Tel. 0345 2318-702
Fax 0345 2318-913

Internet:
<https://statistik.sachsen-anhalt.de>
E-Mail:
pressestelle@
stala.mi.sachsen-anhalt.de

Verbreitung mit Quellenangabe erwünscht.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona

unbekanntem Ziel von ausländischen Personen wird außer bei Schutzsuchenden davon ausgegangen, dass der Zuzugsort im Land der Staatsangehörigkeit liegt.

Weitere Informationen zum Thema Bevölkerung finden Sie im [Internetangebot](#) des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

Verbreitung mit Quellenangabe erwünscht.